Betriebsordnung für das NGS Analysis Center der Universität Regensburg

§ 1 Präambel

Diese Betriebsordnung regelt die Arbeitsweise, Organisation und Verantwortlichkeiten des NGS Analysis Centers (NAC) der Universität Regensburg. Ziel ist es, eine transparente, effiziente und qualitativ hochwertige Durchführung der Forschung und Analyse zu gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Mitarbeitenden, wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie externe Kooperationspartner, die am NAC tätig sind und das Serviceangebot des NAC nutzen.

§ 3 Betriebsform

Die NAC ist eine Einrichtung der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg. Die Leitung der Core Facility wurde vom Dekan der Fakultät Biologie und Vorklinische Medizin an Professor Gernot Längst delegiert.

§ 4 Ansprechpartner

Standort: Universität Regensburg
Lehrstuhl Biochemie III
Universitätsstr. 31
93053 Regensburg

Leitung: Prof. Dr. Gernot Längst
Tel: +49-(0)941-943–2600
gernot.laengst@ur.de

Teamleitung: Dr. Uwe Schwartz
Tel: +49-(0)941-943-2867
uwe.schwartz@ur.de
PHY 8.0.22

Internetseite: www.go.ur.de/nac

§ 5 Aufgaben und Dienstleistungen

1) Beratung der Nutzer bei der Projektplanung und -durchführung
2) Durchführung und Weiterentwicklung von hochqualitativen Datenanalysen.
3) Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit innerhalb der Universität und mit externen Partnern.
4) Beteiligung an der Lehre von Studenten und Doktoranden
5) Sicherstellung der Datenqualität und Einhaltung ethischer sowie datenschutzrechtlicher Vorgaben.

§ 6 Leitung

Das NAC wird von einer wissenschaftlichen Leitung geführt und ist verantwortlich für:

1) die strategische Ausrichtung, Organisation und Vertretung der Einrichtung
2) die Planung und Überwachung der Forschungsaktivitäten
3) die Budgetverwaltung sowie die Personalführung.
4) den sachgemäßen Betriebsablauf der Einheit
5) die Abrechnung und die Anforderung der Nutzungsentgelte
6) die Koordination und Abstimmung von Projekten, inklusive des Setzens von Prioritäten bei begrenzter Kapazität

§ 7 Nutzerkreis

1) Die Serviceleistungen der NAC werden vorrangig von Mitarbeitern der Fakulät für Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg in Anspruch genommen werden
2) Weiterhin kann die NAC im Rahmen von Kollaborationsprojekten von Instituten, Lehrstühlen und Forschungsgruppen des Universitätsklinikums Regensburg oder anderen lokalen Forschungsverbünden genutzt werden.
3) Andere Personen und Einrichtungen könnnen aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen als Nutzer des NAC zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Abs. 1 bzw 2 genannten Nutzer nicht unbillig beeinträchtigt werden.
4) Die Bestimmungen dieser Nutzerordnung sind Bestandteil von vertraglichen Vereinbarungen und Absprachen i. S. von Abs. 1-3.

§ 8 Zulassung und Nutzungsmodalitäten

1) Wenn Serviceleistungen des NAC genutzt werden sollte davor ein Beratungsgespräch stattfinden um Umfang und Bedarf sowie das experimentelle Design abzustimmen
2) Für jeden Auftrag wird ein individueller Kostenvoranschlag erstellt.
3) Mit der Auftragserteilung stimmen die Nutzer automatisch den hier ausgeführten Nutzungsbedingungen zu.
4) Aufträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Proben- bzw. Auftragseingangs bearbeitet. Abweichungen von dieser Regel sind in begründeten Einzelfällen möglich.

5) Der Bearbeitungsstand der Datenanalyse kann jederzeit abgefragt werden.
6) Nach Abschluss der Analyse werden übergebene und erzeugte Daten für einen Zeitraum von 3 Monaten gesichert.

§ 9 Pflichten der Nutzer

1) Das NAC soll für wissenschaftliche Zwecke nach den Richtlinien der guten wissenschaftlichen Praxis genutzt werden.
2) Die Serviceleistungen für Nutzer i. S. von §7 1) wird von der Fakultät Biologie und Vorklinische Medizin subventioniert. Um sicherzustellen, dass die Fördermittel bestmöglich verwendet werden, sind die Nutzer dafür verantwortlich, dass die von der NAC bearbeiteten Projekte eine reelle Chance auf einen erfolgreichen Abschluss haben. Nutzer müssen der NAC einen ausführliche Probenannotation bereitstellen, inklusive Herstellungsprotokolle, um die Datenanalyse, Qualitätskontrolle und mögliche Fehleranalysen zu unterstützen.
3) In den Räumen der NAC sowie bei der Benutzung der Geräte ist den Weisungen des Personals Folge zu leisten.
4) Ethische Grundsätze und gesätzliche Regularien, wie das Tierschutzgesetz, müssen strikt eingehlaten werden. Bei menschlichem oder tierischem Probenmaterial muss der Genehmigungsnachweis vorhanden sein (ethisches Komitee der jeweilligen verantwortlichen Institution, genehmigter Tierversuchsantrag, Unbedenklichkeitserklärung)
5) Sensible Daten müssen pseudonymisiert oder anonymisiert werden, um die Identität der betroffenen Personen zu schützen
6) Benutzungsrechte dürfen nicht an Dritte übertragen werden
7) Die Arbeit der NAC ist bei Veröffentlichung nach den allgemein üblichen Regeln der wissenschaftlichen Praxis angemessen zu berücksichtigen, und der Leiter der NAC ist vor der Einreichung von Manuskripten zu informieren. Je nach Umfang und Aufwand des Beitrags sollten die Mitarbeiter der NAC (in Absprache mit der Leitung) als Koautoren aufgeführt werden.

§ 10 Ausschluss und Beschränkung der Nutzung

1) Die Nutzungszulassung kann insbesondere versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn
    - Falsche Angaben gemacht werden,
    - Ein festgesetztes Nutzungsentgelt nicht entrichtet wird,
    - Gegen diese Nutzerordnung, bzw. -bedingungen oder Weisungen des leiteneden Personals des NAC verstoßen wird und weitere Verstöße zu befürchten sind.
2) Dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund der Versagung, Widerrufung oder nachträglichen Beschränkung der Zulassung nicht zu.

§ 11 Datenschutz und -speicherung

1) Die Richtlinien des Datenschutzes und damit verbundene gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und der

europäischen Datenschutz-Grundverordnung sind bei der Arbeit mit personenbezogenen Daten, insbesondere wie in § 9 4) - 5) dargelegt, zu beachten

2) Die von der NAC im Auftrag erzeugten Daten, werden für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Auftragsabschluss auf den Servern der NAC vorgehalten. Nutzer müssen ihre Daten vor Ablauf dieser Frist auf eigene Speichersysteme transferiert haben.

§ 12 Entgelte

1) Das NAC wird nach einem "Fee for Service" Modell betrieben
2) Eine definierte gestaffelte Entgeltliste legt die für die von den Nutzern zu tragenden Kosten fest. Die Entgeltliste wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Die aktuellen Kosten werden im Leistungs- und Gebührenkatalog auf der Internetseite des NAC veröffentlicht.
3) Abweichend könnnen Nutzern i. S. von §7 1) bestimmte Kalkulationsbestandteile (Arbeitszeit, Nebenkosten, etc.) nicht oder nur anteilig in Rechnung gestellt werden. Durch Bildung von Nutzerkategorien mit gestaffelter Entgeltliste wird dem Aufwand und der finanziellen Beteiligung der verschiedenen Organisationseinheiten am Betrieb des NAC Rechnung getragen.
4) Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Auftrags. Bei größeren Aufträgen oder Projekten längerer Dauer kann eine Voraus- oder Teilzahlung vereinbart werden.

§ 13 Haftung

1) Die Haftung der Universität ist gegenüber Nutzern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2) Nutzer haften jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgen der den Nutzern obliegenden Pflichten durch Nichtaufklärung über Sicherheitsrisiken oder durch Nichtbefolgung verbindlicher Weisung des Personals verursacht werden.
3) Nutzer haften bei der Verwendung von eigenen, externen Speichermedien für Schäden, die durch übertragene Viren oder Schadsoftware verursacht werden.